



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



440
142



Weisergestalt
 in Ansehung derer
 auf Universitäten sich befindenden
unwürdigen STIPENDIATen,
 sowohl
 von denen Collatoribus des Stipendii,
 als denen Professoren
 verfahren werden,
 nicht weniger,
 daß die **STIPENDIATen**
 vor Abzug von **VNIVERSITAETen**
 eine Disputation halten sollen.
 De Dato Berlin, den 23ten Decembris 1749.

Magdeburg,
 Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.





Wir Friderich, von Gottes Gnaden König

in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Moeris, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bitow, Arlay und Breda etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir verschiedentlich bemercket haben, daß die bey Stiftung derer Stipendiorum von denen Fundatoribus abgelegte Absicht, nach welcher die Stipendiaten denen Studiis fleißig obliegen, und einen anständigen Lebens-Wandel führen sollen, nicht überall erreicht, sondern diese Wohlthaten von einem

und dem andern unwürdiger Weise genossen werden, welches hauptsächlich dahero rühret, daß eines theils die Stipendiaten der Verordnung vom 14ten Mäh 1735. zuwieder, keine Specimina ihres Fleißes auf Universitäten ablegen, andern Theils denen Rectoribus, und Professoribus nicht bekannt gemacht werden, mithin diese auf ihr Betragen gehörige Acht zu haben ausser Standes sind, daß Wir dahero um den Mißbrauch derer Stipendiorum abzuhelffen und vorzubeugen, hiermit allergnädigt zu verordnen gut finden.

1.) Daß alle und jede Collatores derer in Unfern Landen fundirten Stipendiorum in jedem Jahre die Stipendiaten dem Rectori und Professoribus dererjenigen Universität wohin sie sich begeben, anzeigen sollen; Dahingegen diese

2.) auf die Stipendiaten genau Acht geben, und sie zum Fleiß und ordentlichem Leben anhalten, diejenigen von ihnen aber, welche sich der Faulheit und Unordnung ergeben, und davon nach ernstlichen Ermahnungen nicht absteheu wollen, denen Collatoribus anzeigen müssen, auf daß ihnen die Stipendia genommen, und würdigen Subjectis damit geholfen werden könne, als welches die Collatores nach geschעהer Anzeige sofort zu veranstellen, und sich davon durch keine Neben-Absichten abhalten zu lassen haben; Wie dann auch die Collatores derer Stipendien-Gelder niemahls eher an die Stipendiaten auszuzahlen befugt seyn sollen, bis dieselbe sich mit einem Gezeugnisse von dem Decano derjenigen Facultat, worunter sie ihre Studia treiben, wegen ihres Fleißes und guten Ausführung hinlänglich legitimiret, und welches die Decani ihnen gratis zu ertheilen haben. Hierunter aber Unsere gnädigste Intention desto füglich zu erreichen, so befehlen Wir denen Stipendien-Collatoribus hierdurch zugleich ernstlich, in denen an Unser geistliches Departement wegen derer Stipendien-Collationen jährlich abzustattenden Berichten unter einer besondern Rubric jedesmahl mit anzuführen, daß der Stipendiate ein gutes Gezeugniß erhalten, solches auch in copia beizufügen.

3.) Damit auch die Stipendiaten sich desto fleißiger denen Studiis widmen mögen, sollen sie schuldig seyn davon öffentliche Specimina abzulegen, und zu diesem Ende diejenigen, welche ein Stipendium von 40. Rthlr. jährlich erheben, vor ihrem Abzug von der Universität, wo sie die Stipendia genossen, eine Disputation halten; die dazu erforderliche unentbehrliche Kosten und Ausgaben aber sollen dergestalt eingerichtet werden, daß sie zu ihrer sonder-

sichen Beschwerde nicht gereichen werden. Diejenigen aber, deren Stipendium unter 40. Rthlr. jährlich berrüge: sollen sich als Opponenten bey denen Disputationen fleißig gebrauchen lassen, des Behuffs auch derer Opponenten Nahmen denen Disputationen mit bezudrucken sind. Solchergestalt haben die Collatores derer Stipendien ferner dahin genau zu sehen, daß wenn der Genuß des Stipendii sich an die Drey Jahr erstrecket, der Stipendiate vor Empfang des lextern Jahres Termins nebst dem Zeugnisse seiner guten Ausführung auch seine gehaltene Disputation vorgedachter massen als Respondent, oder Opponent mit einreiche.

Wie nun Unsere hierunter habende allergnädigste Intention zum wahren Besten derer Stipendiaten abziehet, so zweifeln Wir auch nicht, es werden dieselben durch ihren Fleiß und anständigen Wandel solche nach Möglichkeit befolgen, und sich derer ihnen ertheilten Beneficiorum würdig zu machen suchen, in dessen Entstehung Rectores und Professores sowohl als die Collatores gegen dieselben nach Maßgebung dieses Edicts zu verfahren und überhaupt dahin zu sehen haben, daß demselben überall genüget werde. Uhyrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und ausgedrucktem Königl. Insignel. Gegeben Berlin den 23ten Decembris 1749.

Eriderich.



C. L. F. v. Dankelmann.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)

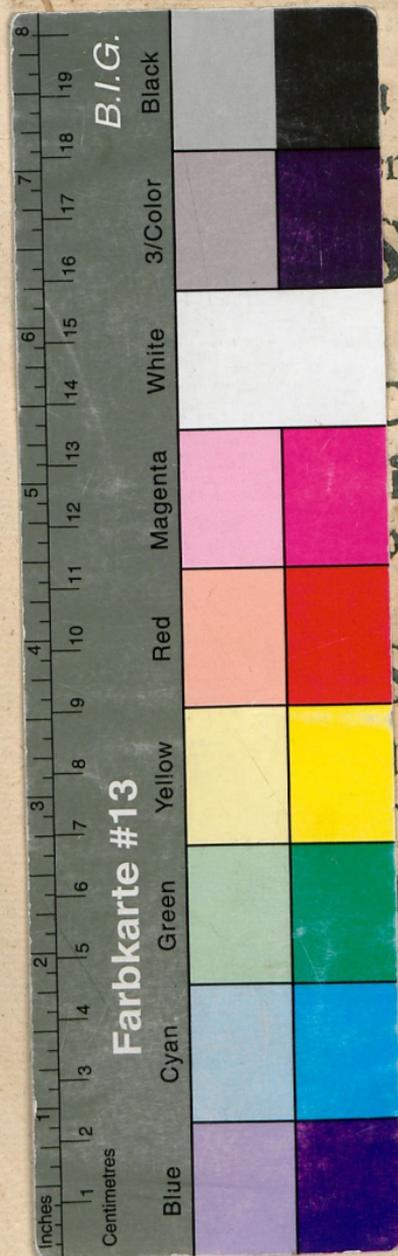


(p) 5b.

mt



ANNO



Welchergestalt
in Ansehung derer
Universitäten sich befindenden
STIPENDIATEN,

sowohl
Collatoribus des Stipendii,
denen Professoren
verfahren werden,

nicht weniger,
STIPENDIATEN
in UNIVERSITÄTEN
Reputation halten sollen.

den 23ten Decembris 1749.

Magdeburg,
Johann Christian, Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdrucker.